

ausgefertigten Diploms ausführt, war das Damenstift eine Gründung der Vorfahren Lothars¹²². Die zwischen 1269 und 1277 entstandene Braunschweiger Fürstenchronik überliefert, daß es sich bei diesen Vorfahren um den Markgrafen Bernhard (†1044/1045) und dessen gleichnamigen Sohn aus dem Geschlecht derer von Haldensleben gehandelt hat. Sie waren die Stifter des Kanonissenstifts Lutter, das mit dem ganzen Erbe der Haldenslebener an Lothar gefallen sei¹²³. Als Erblasserin kommt nur die weder von der Chronik noch von Lothars Königslutterer Privileg genannte Großmutter des Kaisers, die Haldenslebenerin Gertrud, in Betracht. In ihr Erbe muß Lothar nicht schon 1106 eingetreten sein. Er erlangte es aber spätestens im Jahre 1116, als Gertrud gestorben war.

Die Güterbestätigung in Lothars Diplom für Königslutter wird mit dem Satz eingeleitet, daß der Kaiser jene Besitzungen, welche die Kirche von der Gründung an zur Zeit der Kanonissen bislang besessen hat sowie jene, welche Lothar selbst den Mönchen bei ihrer Ansiedlung übertragen hat, von jedem Dienst gegenüber ihm und seinen Erben befreie¹²⁴. Die in diese Bestimmung eingeschaltete Besitzliste wurde bislang in der Regel als ein Verzeichnis ehemals Haldenslebener Güter interpretiert¹²⁵, obwohl bereits Hans Hirsch und Emil von Ottenthal, welche die MGH-Ausgabe der Diplome Lothars III. besorgt haben, ihre Authentizität angezweifelt hatten¹²⁶. Die Berechtigung dieses Zweifels wurde von Naß bestätigt¹²⁷. Wie er zeigt, ist die vorliegende Besitzliste mit ihren insgesamt zwanzig Orten

¹²²) *oculum ecclesiae nostrae in Luttere a proavis nostris fundatae accommodantes* (sc. Lothar) *ablatis inde sanctimonialibus et alibi locatis monasticam ibi vitam . . . ordinavimus. Quae videlicet sanctimoniales licet ab initio ibi posita fuerint . . . visum est eas removeri.*

¹²³) *Chronicae Principum Brunsvicencium fragmentum c. 4* (wie Anm. 90) S. 23: *ad quem* (sc. Lothar) *devoluta est tota hereditas nobilium de Haldelesleve morientibus Bernardo comite et filio eius Bernardo, qui primo conventum canonicarum in Luttere fundaverunt.*

¹²⁴) DLo.III. 74: *praefatae ecclesiae bona, quae a prima fundatione sua possederat sanctimonialibus existentibus adhuc in ipsa et quae nos postmodum ad sustentationem monachorum in ipsorum institutione iam dictae contulimus ecclesiae . . . ita statuimus libera, ut . . .*

¹²⁵) Vgl. Vogt, Herzogtum (wie Anm. 15) S. 67 f., Petke, Lothar III., Stifter der Abtei Königslutter (wie Anm. 121) S. 14, Pischke, Herrschaftsbereiche (wie Anm. 1) S. 63 f., K. J. Leyser, Herrschaft und Konflikt. König und Adel im ottonischen Sachsen (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 76, 1984) S. 187–194.

¹²⁶) DLo.III. 74, Vorbemerkung: „Liegt allerdings der Verdacht eines späteren Einschubs nahe“.

¹²⁷) K. Naß, Die älteren Urkunden des Klosters Königslutter, AfD 36 (1990) S. 125–167. Herrn Dr. Naß, mit dem ich mich schon 1983 mit der Überlieferung des DLo.III. 74 beschäftigt habe, danke ich für die Ermöglichung der Einsichtnahme bereits in das Manuskript seines Aufsatzes.